

**Verordnung der Stadt Münnerstadt zum Betrieb von Autowaschanlagen an
Sonn- und Feiertagen (Waschanlagenverordnung) vom 22.02.2011,
zuletzt geändert durch Verordnung vom 01.12.2015
(Amtsblatt für den Landkreis Bad Kissingen Nr. 25)**

Die Stadt Münnerstadt erlässt auf Grund von Art. 2 Abs. 3 Nr. 5 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (FTG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.05.1980 (GVBI S. 215), zuletzt geändert durch § 2 Nr. 4 G vom 12.05.2015 (GVBI S. 82) folgende Verordnung:

§ 1 Gegenstand und Betriebszeit

Der Betrieb von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen – ausgenommen Neujahr, Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, 1. Mai, Pfingstsonntag, Pfingstmontag sowie Erster und Zweiter Weihnachtstag – wird in der Zeit von 12:00 – 18:00 Uhr zugelassen.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Münnerstadt.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 7 Nr. 1 FTG kann mit Geldbuße bis zu zehntausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig die in § 1 festgelegten Betriebszeiten nicht einhält.

§ 4 Inkrafttreten, Gültigkeit

Diese Verordnung tritt am 01.03.2011 in Kraft.
Diese Verordnung gilt bis zum 28.02.2031.

Münnerstadt, den 22.11.2011

STADT MÜNNERSTADT

Blank
Erster Bürgermeister